

ANLAGE 6 ZUM INGENIEURVERTRAG LICHTENSTEIN HWS ENTLANG DER ECHAZ

BEWERTUNG VON TEILLEISTUNGEN UND HONORARANPASSUNGEN

Ändert sich während der Vertragsabwicklung der Leistungsumfang, vereinbaren die Parteien für die Bewertung von Teilleistungen und zugehörigen Honoraranpassungen:

- Teilleistungen (Leistungsphasen) Bewertung nach § 8 Abs. 1 und 3 HOAI i. V. m. §§ 43, 51 HOAI,
- für Leistungsminderungen innerhalb einer Leistungsphase, § 8 Abs. 2 und 3 HOAI
- für Wiederholungen von Grundleistungen nach § 10 Abs. 2 HOAI

Folgende Bewertungsgrundlagen werden zugrunde gelegt¹

- Simmendinger Tabelle (2013)

¹ Die Bewertung von Einzelleistungen von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und technische Ausrüstung ist wegen der heterogenen Struktur der Planungsaufgaben sehr schwierig. In vielen Bereichen können Leistungen aus fachlichen Gründen praktisch nicht getrennt abgewickelt werden. Die Bewertungstabellen sind daher nur Anhaltspunkte, die jeweils auf ihre Anwendbarkeit im konkreten Fall geprüft werden sollten.